

Beschluss der Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten der Katholischen Kirche Deutschland

(Sitzung vom 19./20.10.2016 in Magdeburg)

Veröffentlichung von Ehe- und Altersjubiläen in Presseerzeugnissen des Bistums oder Pfarreien

Die Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten empfiehlt den (Erz-)Diözesen eine einheitlich, an den Regelungen des Bundesmeldegesetzes orientierte Jubiläumsordnung gemäß dem nachfolgenden Muster zur erlassen.

Jubiläumsordnung

Bei Alters- und Ehejubiläen, Geburten, Sterbefällen, Ordens- und Priesterjubiläen können Namen der Betroffenen und ggf. deren Wohnort (nicht die Straße) sowie der Tag und die Art des Ereignisses in den Publikationsorganen der Pfarreien (Pfarnachrichten) sowie in den kircheneigenen Printmedien veröffentlicht werden, wenn die Betroffenen der Veröffentlichung nicht schriftlich oder in sonstiger geeigneter Form bei der zuständigen Pfarrei widersprochen haben.

Auf das Widerspruchsrecht ist mindestens einmal jährlich in den Publikationsorganen der Pfarreien bzw. in den kircheneigenen Printmedien hinzuweisen. Der Hinweis ist im äußeren Erscheinungsbild von dem Rest des Textes der Veröffentlichung hervorzuheben. Ein bei der Pfarrei eingereichter Widerspruch ist unverzüglich der Meldestelle des Bistums mitzuteilen.

Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 90. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 25., 50. und jedes weitere 5. Ehejubiläum.

Soll eine weitere über die genannten Medien hinausgehende Veröffentlichung, insbesondere eine solche im Internet erfolgen, ist die vorherige Zustimmung der Betroffenen einzuholen.

Die Meldestelle des Bistums ist berechtigt auf Anfrage einer der genannten Stellen die entsprechenden Daten zu übermitteln. Die Pfarreien sind berechtigt, die entsprechenden Daten an ein kircheneigenes Printmedium zu übermitteln.

Die Daten dürfen ausschließlich zu dem Zweck der Veröffentlichung in den genannten Medien verwendet werden.

Aus Sicherheitsgründen ist auf die Veröffentlichung der Straßenanschrift zu verzichten. Ein „kircheneigenes Printmedium“ ist derzeit die Kirchenzeitung.

Magdeburg, 19. Oktober 2016